Amtsblatt

MONHEIM AM RHEIN

Jahrgang 2022 | Nr. 23 | Ausgabetag 04.07.2022

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	**1. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen“ vom 01.07.2022**	**191**

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter **www.monheim.de** abgerufen werden.

1. Satzung zur Änderung der

„Satzung für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen“

vom 01.07.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am **22.06.2022** folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 66/SGV.NRW.2023)

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610)

§ 1
Änderungen

Die „Satzung für die Übergangswohnheime und Wohnungen der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen“ der Stadt Monheim am Rhein vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen

Übergangswohnheime und
Wohnungen

sowie insbesondere im Rahmen von Krisensituationen temporäre Notunterkünfte. Wohnraumangebot in den vorgenannten Wohnformen werden nachfolgend gesammelt „Unterkünfte“ genannt.

(2) Die Übergangswohnheime und Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein; zu diesem Zweck angemietete Wohnungen gelten als diesen gleichgestellt.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Monheim am Rhein und den in den Unterkünften untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich.

(4) Welche Unterkünfte dem in Absatz 1 benannten Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister durch schriftliche Festlegung. Er kann Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein.

(2) Die Stadt Monheim am Rhein erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Objekt regelt.

4. § 3 Absätze 1 – 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Absatz 1) werden grundsätzlich durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Monheim am Rhein unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise mündlich, so ist diese unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen - schriftlich zu bestätigen.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monheim am Rhein nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Bei einem Wechsel der Unterkunft innerhalb einer bestehenden Einweisung soll der unterzubringen Person durch Vorankündigung eine angemessene Zeit der Vorbereitung, in der Regel zwei Kalendertage, gegeben werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede untergebrachte Person verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten,

3. jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Monheim am Rhein bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft

gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Stadt Monheim am Rhein ist berechtigt, diese Unterkunft zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.

(4) Die Einweisung kann insbesondere dann widerrufen werden,

(a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

(b) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,

(c) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,

(d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

(e) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

(f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

(g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung.

5. § 4 Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Monheim am Rhein erhebt für die Benutzung der im Sinne dieser Satzung betriebenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die in den Unterkünften untergebrachten Personen. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.

...

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühren in den Unterkünften setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch sowie für Abfallentsorgung.

(2) Die Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten beträgt monatlich für

1. Übergangswohnheime	EUR 223,00 pro Person
2. Wohnungen	EUR 278,00 pro Person
3. Notunterkünfte	EUR 898,00 pro Person

(3) Neben der Grundgebühr sind verbrauchsabhängige Nebenkosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand, wird eine Verbrauchskostenpauschalen erhoben. Sie beträgt monatlich für

1. Übergangswohnheime	EUR 43,00 pro Person
2. Wohnungen	EUR 43,00 pro Person
3. Notunterkünfte	EUR 25,00 pro Person

(4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Unterkünften möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben. Sie beträgt monatlich für

1. Übergangswohnheime	EUR 18,00 pro Person
2. Wohnungen	EUR 19,00 pro Person
3. Notunterkünfte	EUR 22,00 pro Person

(5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung durch eigenes Verschulden des Nutzers (Obdachlosigkeit) unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 120,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 60,00 € pro Monat erhoben. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

7. § 7 der Altsatzung wird entsprechend § 2 dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 01.07.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister